



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE RISCH

Spesenverordnung (SpeVo)

Beschlossen durch den Kirchenrat am 28. November 2024



Spesenverordnung

A)	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition	3
Art. 3	Obliegenheiten.....	3
B)	Besondere Bestimmungen	4
Art. 4	Fahrkosten.....	4
Art. 5	Öffentliche Verkehrsmittel	4
Art. 6	Büroinfrastruktur	4
Art. 7	Fort- und Weiterbildung.....	4
Art. 8	Mitgliederbeiträge	5
Art. 9	Verrechnung von Naturalien	5
Art. 10	Weitere Auslagen	5
C)	Abrechnung und Auszahlung	5
Art. 11	Frist zur Abrechnung.....	5
Art. 12	Anpassung an die Preisentwicklung.....	6
D)	Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Inkrafttreten.....	6



Spesenverordnung der Katholischen Kirchgemeinde Risch (SpeVo)

Vom 28. November 2024

Der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Risch

Gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹, erlassen durch den Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 35 des Personalreglements der Katholischen Kirchgemeinde Risch (PR) vom 19. November 2024

beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Auszahlung von Spesen und Auslagen der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der Katholischen Kirchgemeinde Risch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 2 Definition

Als Spesen gelten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Interesse der Kirchgemeinde, das heisst in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Kirchgemeinde getätigte Auslagen, die ihnen zu ersetzen sind.

Art. 3 Obliegenheiten

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trifft die Obliegenheit, die Spesen so gering wie möglich zu halten. Spesen, die zur Ausübung der Tätigkeit nicht notwendig sind, werden von der Kirchgemeinde nicht vergütet.

² Grundsätzlich werden die Spesen und Auslagen nur gegen Vorweisung der entsprechenden Belege erstattet.

¹ BGS 171.1



B) Besondere Bestimmungen

Art. 4 Fahrkosten

¹ Wenn die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge notwendig oder den Umständen nach angezeigt ist, besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Entschädigung pro Kilometer | Fr. | 0.80 |
| - Schülertransport innerhalb des Pastoralraums
Pro Unterrichtstag (Hin- und Rückfahrt) | Fr. | 50.00 |

² Mit diesen Entschädigungen sind alle Ansprüche aus der dienstlichen Benützung privater Motorfahrzeuge abgegolten.

³ Bei funktionsbedingter regelmässiger Benützung privater Motorfahrzeuge zu dienstlichen Zwecken kann der Kirchenrat anstelle der obigen Ansätze folgende Pauschalvergütung für ein Vollpensum festsetzen:

- | | | |
|---|-----|----------|
| - Pastoralraumleitung und Seelsorgerinnen oder Seelsorger | Fr. | 2'500.00 |
|---|-----|----------|

⁴ Fahrten innerhalb des Pastoralraums werden nicht vergütet, auch wenn sie zu dienstlichen Zwecken unternommen werden müssen.

⁵ Im Übrigen wird auf Art. 46 des Personalreglements verwiesen.

Art. 5 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Die Kosten für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden auf Vorlage der Billette zurückerstattet.

² Verfügt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über ein Abonnement, werden die Kosten auf Basis eines Halbtax-Abonnements erstattet.

³ Vorbehalten bleibt die Rückerstattung der Kosten für ein Halbtax-Abonnement oder für ein anderes Abonnement mit der vorgängigen Zustimmung des Kirchenrates, wenn dies gerechtfertigt ist.

⁴ Fahrten innerhalb des Pastoralraums werden nicht vergütet, auch wenn sie zu dienstlichen Zwecken unternommen werden müssen.

Art. 6 Büroinfrastruktur

Lehrpersonen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen keine geeignete Infrastruktur zur Verfügung steht und die einen solchen für die dienstliche Verrichtung benötigen, erhalten eine pauschale Entschädigung von Fr. 1'000.00 pro Jahr bei einem Vollpensum, sonst anteilmässig zur Anstellung.

Art. 7 Fort- und Weiterbildung

¹ Kurskosten (Kursbetrag und Spesen) für obligatorische Kurse werden nach Möglichkeit im Rahmen des Budgets durch die vorgesetzte Stelle beantragt.



² Sofern der Kursbetrag bei freiwilligen Kursen Fr. 500.00 übersteigt, ist vorgängig ein Antrag an den Kirchenrat zu stellen. Der Kirchenrat entscheidet über die Kostenbeiträge.

³ In der Regel vergütet die Kirchgemeinde die Kurskosten für freiwillige Kurse anteilmässig zur Anstellung.

⁴ Im ersten Jahr der Anstellung werden keine Kostenbeiträge an freiwillige Weiterbildungen, die nicht direkt mit der Ausübung der zugewiesenen Arbeit zusammenhängen, gewährt. Über Kostenbeiträge und Verpflichtungen entscheidet der Kirchenrat.

⁵ Im Übrigen gelten Art. 37 Abs. 2 des Personalreglements und Art. 14 ff. der Personalverordnung.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

¹ Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten der Mitgliedschaft bei bestehenden Berufsverbänden und Organisationen im direkten Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

² Vor Eintritt in den Berufsverband oder die Organisation haben die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Kostenübernahme des Mitgliederbeitrags beim Kirchenrat zu beantragen.

Art. 9 Verrechnung von Naturalien

Der Kirchenrat setzt den Wert der Naturalbezüge (bspw. Wohnung, Nebenkosten) fest. Derartige Naturalwerte werden bei der Lohnauszahlung verrechnet.

Art. 10 Weitere Auslagen

¹ Weitere Auslagen der Pfarreien, des Pastoralraums oder der Kirchgemeinde, welche durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorfinanziert werden, werden gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Die Spesen sind auf dem Spesenformular einzutragen, welches durch den direkten Vorgesetzten visiert wird. Die visierten Spesenformulare und die dazugehörenden Belege sind an die Kirchmeierei zu übermitteln.

C) Abrechnung und Auszahlung

Art. 11 Frist zur Abrechnung

¹ Die Spesenformulare, sofern es sich nicht um feste und unregelmässig ausbezahlte Entschädigungen handelt, sind mit detaillierter Abrechnung, mindestens quartalsweise, geltend zu machen.

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatsweise.



Art. 12 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die pauschalen Spesenentschädigungen können ausnahmsweise ganz oder teilweise der Preisentwicklung angepasst werden.

² Über die Anpassung an die Preisentwicklung entscheidet der Kirchenrat.

D) Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Risch, 28. November 2024

Kirchenrat Risch

Der Präsident

Roger Repolusk

Die Schreiberin

Priska Schneider